

Satzung des Tierschutzverein Deggendorf und Umgebung e.V.

-Tierheim Plattling-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Tierschutzverein Deggendorf und Umgebung e.V. - Tierheim Plattling“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Plattling. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Deggendorf.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, Tieren in Not zu helfen, Tierquälerei oder Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt eines Tierheimes sowie Unterhalt von Futterstellen für verwilderte Katzen und deren Kastration, um die Population einzudämmen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer angestellt werden. Dies erfordert die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Vergütung muss angemessen sein.
- 7) Mitarbeiter können angestellt werden. Die Anzahl und Bezahlung muss dem Arbeitsanfall und der Tätigkeit angemessen sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
- 2) Nicht stimmberechtigte jugendliche Mitglieder (ab 12 Jahren) sind zulässig.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen. Sie sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende, durch Ausschluss oder Tod. Jugendliche Mitglieder können bei freiwilligem Austritt fristlos kündigen. Es erfolgt keine Beitragsrückvergütung.
- 5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ein Vereinsausschlussverfahren ist einzuleiten. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 6) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Beiträge

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist fällig im Folgemonat des Vereinsbeitritts und wird per Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche Mitglieder können ihren Beitrag selbst bestimmen, wobei der Vorstand einen Mindestbeitrag festlegen kann. Für Beitragsermäßigungen in Einzelfällen (soziale Notlage) ist der Vorstand zuständig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Er besteht aus mindestens drei Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
- 3) Der 1., 2. Und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten, auch einem Vorstandsmitglied nach Absatz 4.
- 4) Ergänzend zum geschäftsführenden Vorstand können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder, namentlich ein Schatzmeister, ein Schriftführer und bei Bedarf auch jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, falls dies notwendig wird.

- 5) Der Vorstand verteilt seine Aufgaben durch interne Festlegung. Hierzu kann er sich durch Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsführung geben.
- 6) Die „Stiftung Tierschutzverein Deggendorf“ hat einen ständigen Sitz als geborenes Mitglied im Vorstand, es ist voll stimmberechtigt.
- 7) Der Landkreis Deggendorf hat durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes Deggendorf des Bayerischen Gemeindetags einen ständigen Sitz als geborenes Mitglied im Vorstand und ist voll stimmberechtigt.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
- 10) Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann für Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Aufwand ist nachzuweisen. Pauschalen sind nicht zulässig. Die Zustimmung ist auch für eine anderweitige, angemessene bezahlte Tätigkeit im Verein oder der „Stiftung Tierschutzverein Deggendorf“ erforderlich.
- 11) Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer zu diesem Zeitpunkt seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen ordentliches Mitglied im Verein ist.
- 12) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte wird ein Beirat bestellt. Der Beirat ist bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Personen. Vier seiner Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das Tierheim des Vereins betrieben wird, wird ein Sitz im Beirat eingeräumt.
- 13) Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Vorzeitig ausscheidende Beiräte müssen nicht nachgewählt werden.
- 14) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses, Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen, Erstellung des Haushaltsplans, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, die Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, Verwaltung des Tierheims, die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins (z. B. Geschäftsführer, Mitarbeiter im Tierheim) sowie Wahrnehmen des Sitzes im

Vorstand der „Stiftung Tierschutzverein Deggendorf“ als geborenes Mitglied, durch den Schatzmeister.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beiratsmitglieder sind zwingend zu laden. Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die Beiräte nicht geladen wurden, sind nichtig.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 3) Die Unterzeichnung der im Protokoll niedergelegten Beschlüsse kann aus organisatorischen Gründen auf verschiedene Ausfertigungen des Protokolls stattfinden.
- 4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Die Beiräte sind zwingend zu informieren; unterbleibt dies, sind die Beschlüsse oder Vorschläge nichtig.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellv. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen anstelle des Schriftführers vom Schatzmeister, zu unterfertigen. Über die Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden kann durch Vorstandsbeschluss entschieden werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer Einladung in Textform in der Presse (Deggendorfer Zeitung, Plattlinger Anzeiger) und auf der Webseite des Vereins im Internet zu veröffentlichen. Auswärtige Mitglieder, bei denen der Bezug der Zeitung nicht vorausgesetzt werden kann, sind in Textform einzuladen.
- 3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Beschlussfassung über außergewöhnliche Belastungen und Investitionen, Wahl von zwei Rechnungsprüfern, Festsetzung der Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 5) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung, zur Versammlung nicht erschienener Mitglieder, schriftlich erfolgen muss. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Ungültige Stimmen und Enthaltung werden nicht berücksichtigt.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und vertraulich durchzuführen. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
- 7) Über die Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder sind mindestens acht Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und von diesem zu genehmigen.

§ 13 Haftung des Verein seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Prüfung der Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Kalenderjahres (Geschäftsjahr) von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern vorzunehmen. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für den Zeitraum von drei Jahren. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht durch die Rechnungsprüfer erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buch- und Kassenprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Jugendgruppe

Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Leiter von Jugendgruppen müssen durch den Vorstand bestellt, bzw. abbestellt werden. Sie sollen die erforderlichen fachlichen und persönlichen Eigenschaften zur Leitung einer Jugendgruppe besitzen. Sie üben ihre Tätigkeit nach vom Vorstand erteilten Richtlinien aus.

§ 16 Tierheimverwaltung/Gnadenhof

Hat der Verein ein Tierheim/Gnadenhof errichtet oder betreibt er solche, so obliegt die Verwaltung derselben dem Vorstand. Dieser kann sowohl einen Verwaltungsausschuss (bestehend aus drei ordentlichen Mitgliedern), als auch einen Tierheimleiter einsetzen, der über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen muss. Sowohl der Verwaltungsausschuss als auch der Tierheimleiter ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Die Amtszeiten des Verwaltungsausschusses enden mit der Amtszeit des berufenden Vorstandes. Eine vorzeitige Ablösung ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Über Verbandsmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Tierschutzbundes e.V.“ sowie des zuständigen Landesverbandes „Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.“.
- 3) Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat**. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zu deren Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an der Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.